



### **Wichtige Informationen zu den tiergesundheitsrechtlichen und tierschutzrechtlichen Auflagen des Veterinäramtes Halle/Saale für die Bundessiegerprüfung IGP & Agility 2025**

Nachstehend finden Sie die Auflagen des Veterinäramtes, die von jedem Teilnehmer\*innen der Bundessiegerprüfung IGP & Agility zu erfüllen sind. Wir bitten Sie dringend, sich umfassend über alle verfügbaren Auflagen zu informieren.

#### **Allgemeines**

Alle Teilnehmer\*innen der Veranstaltung (Eigentümer, Halter, Hundeführer) sowie Besucher sind verpflichtet, die Hunde während der Veranstaltung entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Der Veranstalter wird dies während der Veranstaltung regelmäßig überprüfen.

Verstöße gegen die nachstehenden Auflagen werden entsprechend geahndet. Dies kann für Sie und Ihre Tiere den Ausschluss von der Veranstaltung bedeuten. Wir bitten Sie deshalb, sich jederzeit tierschutzgerecht zu verhalten.

#### **Tiergesundheitsrechtliche Auflagen:**

1. Es dürfen nur gesunde Tiere mit guter Kondition an der Veranstaltung teilnehmen. Tiere, die offensichtlich den an sie gestellten Aufgaben nicht gewachsen sind, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Tiere, die erkranken oder sich verletzen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Es dürfen nur Hunde an der Veranstaltung teilnehmen, die nicht aus einer Zucht entgegen § 11b Tierschutzgesetz hervorgegangen sind oder in sonstiger Weise Qualzuchtmerkmale aufweisen.
3. Es dürfen keine Hunde an der Veranstaltung teilnehmen,
  - a) bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
  - b) bei denen erblich bedingt
    - aa) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
    - bb) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
    - cc) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
    - dd) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.
4. Es dürfen nur Hunde auf die Veranstaltung verbracht werden, die nachweislich wirksam gegen Tollwut geimpft sind. Der Nachweis ist entweder durch Vorlage eines EU-Heimtierausweises oder einer gleichwertigen amtlichen Bescheinigung zu erbringen. Ein wirksamer Impfschutz gegen Tollwut zum Zeitpunkt der Veranstaltung besteht, wenn eine

**Erstimpfung** bei Welpen im Alter von mindestens 12 Wochen mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt oder eine

**Wiederholungsimpfung** innerhalb eines Zeitraums durchgeführt worden ist, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt.



Hunde mit einem Alter unter 15 Wochen dürfen aufgrund des mangelnden Impfschutzes nicht auf die Veranstaltung gebracht werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

5. Teilnehmer\*innen und mit der Betreuung der Hunde beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall unverzüglich der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat umgehend das Veterinäramt zu informieren. Jedes tote Tier wird einer pathologisch-anatomischen Untersuchung zugeführt.
7. Hunde, die aus einem wegen Haustierrabies gesperrten Stadt- oder Landkreis stammen, können nur zugelassen werden, wenn der amtliche Nachweis erbracht wird, dass der Herkunftsort der Tiere nicht im Sperrbezirk liegt.
8. Die Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen sind verpflichtet, den Amtstierärzt\*innen bzw. dem Personal des Veranstalters auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren
9. Von amtlicher Seite wird ferner die Impfung gegen Parvovirose, Leptospirose, Staupe, Hepatitis contagiosa canis sowie Zwingerhusten empfohlen.

**Bitte tragen Sie den Heimtierausweis ständig bei sich, da Kontrollen jederzeit durchgeführt werden können.**

### **Tierschutzrechtliche Auflagen:**

1. Für jedes Tier muss ein witterungsgeschützter und schattiger Aufenthaltsbereich und Liegeplatz zur Verfügung stehen, der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.
2. Tiere dürfen nur angebunden werden, wenn
  - a. die Anbindung mindestens 3 Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert ist.
  - b. das Anbindematerial von geringem Eigengewicht und so beschaffen ist, dass sich der Hund nicht verletzen kann, sowie
  - c. breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.
3. Die Teilnehmer\*innen müssen sicherstellen, dass Tiere während der Veranstaltung nicht in Transportmitteln (insbesondere Kraftfahrzeugen) verbleiben. Dies gilt nicht,
  - a. wenn das Transportmittel aufgrund der Größe, räumlichen Beschaffenheit und Ausrüstung („Wohnmobile“ und Transportmittel ähnlicher Art) einen angemessenen Aufenthaltsort für ein Tier gewährleistet.
  - b. wenn die Hunde in Hundeanhängern verbleiben, die über eine integrierte Klimatisierung verfügen und die Hundehalter\*innen zusätzlich folgendes gewährleisten:
    - (1) Wenn Tiere im Anhänger sind, so hat der/die Hundehalter\*in seine/ihre Handynummer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe und am Anhänger zu platzieren.
    - (2) Die Tiere dürfen abhängig von der Witterung und Standort maximal zwei Stunden am Stück im Anhänger verbleiben.
    - (3) Die Hundehalter\*innen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass im Aufenthaltsbereich der Hunde im Anhänger Temperaturen von 30 °C nicht überschritten



werden. Um dies überprüfbar zu machen, ist ein Thermometer so im Aufenthaltsbereich des Hundes anzubringen, dass es von außen abgelesen werden kann.

- (4) Die Hundehalter\*innen müssen gewährleisten, dass bei Überschreitung einer Temperatur von 30 °C im Aufenthaltsbereich der Hunde, die Hunde unverzüglich außerhalb des Hängers untergebracht werden.
  - (5) Die Hundehalter\*innen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.
- c. wenn die Tiere in geöffneten Kofferräumen der Autos verbleiben, und die Hundehalter\*innen zusätzlich folgendes gewährleisten:
- (1) Wenn Tiere im Auto sind, so hat der/die Hundehalter\*in seine/ihre Handynummer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe und am Hänger zu platzieren.
  - (2) Die Tiere dürfen abhängig von der Witterung und Standort maximal zwei Stunden am Stück im KFZ verbleiben.
  - (3) Die Hundehalter\*innen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass im Aufenthaltsbereich der Hunde im KFZ Temperaturen von 30 °C nicht überschritten werden. Um dies überprüfbar zu machen, ist ein Thermometer so im Aufenthaltsbereich des Hundes anzubringen, dass es von außen abgelesen werden kann.
  - (4) Die Hundehalter\*innen müssen gewährleisten, dass bei Überschreitung einer Temperatur von 30 °C im Aufenthaltsbereich der Hunde, die Hunde unverzüglich außerhalb des KFZ untergebracht werden.
  - (5) Die Hundehalter\*innen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.
  - (6) Es muss gewährleistet sein, dass speziell für diesen Einsatz zu verwendende Schattennetze über den Autos angebracht werden.
  - (7) Es muss gewährleistet sein, dass jeder verwendete Kofferraum zu jeder Zeit vollständig geöffnet ist.

**Die Parkplätze auf dem Veranstaltungsgelände werden vom Veranstalter regelmäßig auf die ordnungsgemäße Unterbringung der Hunde kontrolliert.**

5.

- a. Es ist den Hundehalter\*innen verboten, an einem Tier Maßnahmen durchzuführen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, ebenso die Anwendung von Dopingmitteln oder das Abverlangen von Leistungen des Hundes, denen er nicht gewachsen ist. Alle Informationen zum Doping finden Sie auf der Homepage der Veranstaltung im Bereich „Organisation“.
- b. Weiterhin ist die Verwendung tierschutzwidrigen Zubehörs verboten, dazu gehören jede Form von Elektrostimulationsgeräten, jede Form von Stachelhalsbändern mit nach innen gedrehten Stacheln, jedes Halsband, das weniger als 3 cm Breite hat, jedes Halsband mit zweisträngigem Kehlkopfbügel, der eine lichte Weite in Kehlkopfhöhe von weniger als 5 cm aufweist, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Geschirre mit Zugwirkung unter den Achseln.

**Die Verwendung des oben genannten verbotenen tierschutzwidrigen Zubehörs zieht den Ausschluss von der Veranstaltung nach sich.**

- c. Der Verkauf und Tausch von Tieren auf der Veranstaltung ist untersagt.